

Nicht amtliche konsolidierte Fassung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO WIF/FHAN-20102)

Vom 22. Juni 2010

In der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 26. Juni 2014
Die vierte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft
Sie gilt für Studierende die im Wintersemester 2015/16 bis einschl. Sommersemester 2017
das Studium aufgenommen haben

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Wirtschaftsinformatiker/-innen mit Beschäftigungs- und Arbeitsmarktbefähigung und der Qualifikation für Master-Studiengänge auszubilden. ²Das Studium befähigt dazu, komplexe Systeme zur betrieblichen Informationsverarbeitung zu gestalten, zu realisieren und anzuwenden.

(2) ¹Im Mittelpunkt des Studiums steht die anwendungsorientierte, wissenschaftlich fundierte Vorbereitung der Studierenden auf berufliches Handeln. ²Im Hinblick auf die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten der Wirtschaftsinformatiker/-innen erreicht der Studiengang die Berufsbefähigung seiner Absolventen/-innen dabei durch Förderung in folgenden Kompetenzfeldern:

- Kernkompetenzen im Sinne der Beherrschung grundlegender Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinaus Bestand haben und die es dem Hochschulabsolventen erlauben, sich selbständig in neue Erscheinungsformen der Informationstechnologie einzuarbeiten; sowie Kernkompetenz im Sinne der Fähigkeit zu abstrahieren von den Anwendungskonventionen bestimmter Werkzeuge, hin zu den dahinter liegenden betriebswirtschaftlichen Ansätzen und Informatikkonzepten.
- Handlungskompetenz im Sinne einer Umsetzungsfähigkeit der erworbenen Kernkompetenzen im beruflichen Umfeld sowie praktische Problemlösungsfähigkeit auf der Grundlage des Methodenwissens.
- Sozialkompetenz im Sinne persönlichkeitsorientierter Schlüsselqualifikationen, die es den Absolventen ermöglichen, ihre erworbenen Kern- und Handlungskompetenzen im betrieblichen Umfeld in Arbeitsgruppen, Projekten, Besprechungen und Präsentationen wirksam werden zu lassen. Hierzu zählt auch die Ausdrucksfähigkeit in einer Fremdsprache.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das Studium gliedert sich in sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

(2) Das Studium ist in folgende Modul-Gruppen gegliedert:

- Allgemeine Pflichtmodule (APM)
- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Fachspezifische Wahlpflichtmodule (WPMF)

- Spezialisierungsmodule 1 (SPM1)
- Spezialisierungsmodule 2 (SPM2)
- Praktisches Studiensemester (PrS)
- Bachelorarbeit (BAR)

(3) ¹Das Studium ist in drei Teile gegliedert. ²Die Zuteilung der Module erfolgt im Anhang 1.

(4) ¹Zur berufsbezogenen Spezialisierung werden nach Maßgabe des Studienplans Spezialisierungsmodule angeboten. ²Es müssen jeweils zwei Module aus den Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und Spezialisierungsmodule 2 (SPM2) gewählt werden.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Module können in mehrere Kurse aufgeteilt sein. ²Die Module mit den ihnen zugeordneten Kursen, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ³Der Studienplan kann weitere Bestimmungen über die Aufteilung von Modulen in Kursen enthalten. ⁴Die fachspezifischen Wahlpflichtmodule (WPMF), die Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und die Spezialisierungsmodule 2 (SPM2) werden im Studienplan festgelegt.

(2) Module/Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²Als Erstgutachter der Bachelorarbeit ist stets eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften zur wählen.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der fachspezifischen Wahlpflichtmodule (WPMF),
2. den Katalog der Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und Spezialisierungsmodule 2 (SPM2),
3. Regelungen zur Belegung von Modulen/Kursen mit Teilnehmerbeschränkungen,
4. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul/Kurs und Studiensemester,
5. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
6. Studienziele, Studieninhalte und Veranstaltungsarten von Modulen/Kursen, soweit sie noch nicht abschließend festgelegt wurden,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
8. die Zuordnung von Notengewichtungen von einzelnen Kursen von Modulen, soweit diese nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
9. die semesterweise Einordnung der Module (Studienablauf).

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Beschränkung der Aufnahmekapazität

¹Bei den wählbaren Modulen der Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1, Spezialisierungsmodule 2 sowie fachspezifischen Wahlpflichtmodulen kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. ²Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. ³Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt anhand der erbrachten ECTS-Punkte ausgewählt. ⁴Die weitere Rangfolge ergibt sich aus einer Durchschnittsnote, die aus allen bisher erbrachten Prüfungsleistungen errechnet wird. ⁵Der modulverantwortliche Dozent trifft die Auswahl der Studierenden.

§ 7

Studienfortschritt

(1) Um zu den Prüfungen der Module der Modulgruppen Spezialisierungsmodule 1 (SPM1) und Spezialisierungsmodule 2 (SPM2) zugelassen zu

werden, müssen mindestens 45 ECTS-Punkte aus der Modulgruppe der fachspezifischen Pflichtmodule (FPM) aus Teil I der Anlage 1 zu dieser Satzung erzielt worden sein.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für das praktische Studiensemester müssen mindestens 130 ECTS-Punkte erzielt worden sein.

(3) Zur Bachelorarbeit kann sich nur anmelden, wer die betriebliche Praxis des praktischen Studiensemesters mit Erfolg absolviert hat.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9

Benotung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Soweit ein Modul aus mehreren Kursen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Kurse des Moduls. ²Die Gewichtung der Einzelnote wird im Anhang zu dieser Satzung bzw. im Studienplan festgelegt.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module. ²Die Gewichtung der Einzelnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind. ³Davon abweichend wird das Modul Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

(3) Das Modul Bachelorseminar wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik die ab dem Wintersemester 2014/2015 das Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21. Juni 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 22. Juni 2010.

Ansbach, den 22. Juni 2010

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juni 2010.